

Assistenzdienstleistungen und ihre Abgrenzung zur rechtlichen Betreuung

Konferenz

des BKEW und der LAG AVMB BW

Stuttgart-Hohenheim, 02.11.2019

Rechtsanwalt Dr. Peter Krause



١.

Das Bundesteilhabegesetz

Ansätze und Inhalte im Überblick

1. Hintergrund des Bundesteilhabegesetz



Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 2009 durch Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet,

- alles ihr mögliche zu tun, damit behinderte Menschen in unserem Land ein weitgehend normales Leben führen können,
- dass Behinderung in unserer Gesellschaft als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlichen Zusammenlebens verstanden wird.

Der Weg dorthin führt über:

- Verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- den Abbau von Barrieren, die Behinderungen erzeugen bzw. verstärken

Deshalb lautet der offizielle Titel:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

1. Hintergrund des Bundesteilhabegesetz



Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten (...) gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

2. Zentrale Ansätze des Bundesteilhabegesetz



Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

- Keine Sondergesetze mehr, die das Leben der Menschen mit Behinderung abschließend beschreiben und regulieren.
- Der Mensch mit Behinderung soll künftig an der Aushandlung dessen aktiv teilnehmen, was er zum Umgang mit seiner Behinderung benötigt.
- Bei den Unterstützungsleistungen soll künftig (in den Gesetzen) nicht mehr danach unterschieden werden, ob ein Mensch innerhalb oder außerhalb einer "Einrichtung" lebt. Der **Teilhabe**bedarf soll im Vordergrund stehen.
- Menschen mit Behinderungen sollen (von den Gesetzen und Verwaltungen) nicht mehr so behandelt werden, als ob sie eine "Sonderwelt" bräuchten oder in einer solchen leben.

2. Zentrale Ansätze des Bundesteilhabegesetz



Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

- Einführung eines Verfahren, in dem
 - mit dem Betroffenen ein "Teilhabeplan" erarbeitet und
 - die benötigten "Leistungen zur Teilhabe" und Zielsetzungen festgelegt werden.
- Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung des Verfahrens bis zur Leistungsfeststellung.

Seit 01/2018

Einführung und Förderung sog. "unabhängiger" Teilhabeberatungsstellen

Seit 01/2018

2. Zentrale Ansätze des Bundesteilhabegesetz



Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

Verbesserung bei der Einkommensanrechnung und Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe.

> 01/2018 und 01/2020

Förderung von alternativen Beschäftigungs- und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Arbeit

Seit 01/2018

Trennung der Fachleistungen der neuen Eingliederungshilfe (SGB IX) von den allgemeinen existenzsichernden Leistungen (SGB XII)

Ab 01/2020

Neugliederung der Inhalte der Fach-Leistungen zur Sozialen Teilhabe, u.a. Konkretisierung der sog. Assistenzleistungen

> 01/2018 und 01/2020

3. Grundlagen der neuen Eingliederungshilfe



Das Modell der Assistenz baut auf den Grundgedanken der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz auf

Leistungen der Eingliederungshilfe sind künftig nicht mehr Teil der Sozialhilfe (SGB XII), sondern Reha- und Teilhabeleistung (SGB IX)

Leistungen der Eingliederungshilfe knüpfen künftig allein am individuellen Bedarf des Einzelnen an und nicht mehr am Wohn- bzw. Aufenthaltsort (Personen- statt Institutionenorientierung)

Keine Unterscheidung mehr nach Sektoren (ambulant, teilstationär, stationär)

Neuordnung der Leistungen u.a. aufgrund des neu zu beschreibenden Beziehungsverständnisses bei Unterstützungsleistungen

3. Grundlagen der neuen Eingliederungshilfe



- Das Fachleistungssystem des BTHG unterscheidet nicht mehr nach den Wohnformen, sondern stellt im SGB IX nunmehr – je nach individuellem Teilhabebedarf - zur Verfügung:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe

3a. Einzelne Zielsetzungen der Eingliederungshilfe



Übergeordnete Aufgabe

Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern.

Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. (§§ 1, 90 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Beeinträchtigungen abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen, eine Verschlimmerung verhüten oder soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Aufnahme und Ausübung einer der Eignung/Neigung entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit fördern.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.

3b. Spezielle Zielsetzung der Leistungen zur sozialen Teilhabe/OFIK

(vgl.§§ 76 Abs. 1, 113 SGB IX)

"Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (...)."

"Hierzu gehört, Leistungsberechtigte

- zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum
- zu **befähigen** <u>oder</u> sie hierbei zu **unterstützen**."

Ziel ist also:

Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, die im Rahmen ihrer "Lebensführung" selbst gesetzten Teilhabeziele zu erreichen.

4. Welche Arten von Leistungen zur Teilhabe gibt es künftig? VOFIK



- Zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe zählen u.a.: (vgl. § 76 Abs.2 SGB IX)
 - Assistenzleistungen

Der neue Begriff der Eingliederungshilfe und seinem Leistungsrecht

- Heilpädagogische Leistungen
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel
- Der Leistungskatalog ist wie bereits bisher offen ausgestaltet.

4. Welche Arten von Leistungen zur Teilhabe gibt es künftig?



"Assistenzleistungen" sind kein neuer Leistungstatbestand. Sie ersetzen und erweitern vielmehr

die bisherigen "Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten"

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII

die bisherigen "Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben"

§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII



Ш.

Die Assistenzleistung in der Eingliederungshilfe

Kernelement auf dem Weg zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

5. Die Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)



Überblick zum neuen Fokus des BTHG

Zielsetzung der **Leistungen für Assistenz**

Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung

("Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann"; vgl. Begr. zum BTHG)

Die Assistenz umfasst **insbesondere** Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags

- Lebensführung im eigenen Wohnraum, insb. Haushaltsführung,
- Gestaltung sozialer Beziehungen (u.a. im Bereich der Freizeit),
- persönliche Lebensplanung,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen

inkl. der Kommunikation mit der Umwelt in diesen Bereichen

§ 78 SGB IX

5. Die Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)



- Der Katalog der Assistenzleistungen wird zudem ergänzt um bisher unbenannte Tatbestände:
 - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz, begleitete Elternschaft, vgl. § 78 Abs. 3 SGB IX)
 - Aufwendungsersatz für notwendige Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes
 (aber nur soweit angemessen und die Unterstützung nicht im Rahmen familiärer oder anderer persönlicher Beziehungen zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann).
- Beachte:
 - Lt. Gesetzesbegründung soll mit der Neuausrichtung und Neuordnung der Leistungen keine Ausweitung der Leistungen einhergehen.

(BT-Drs. 18/9522).



Motiv des BTHG:

- Der Begriff der Assistenz soll in Abgrenzung zu f\u00f6rderzentrierten Ans\u00e4tzen der Betreuung ein ver\u00e4ndertes Verst\u00e4ndnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck bringen.
- Da die Leistungsberechtigen künftig dabei unterstützt werden sollen, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten, muss konsequenterweise auch die Beziehung zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer neu bestimmt werden.

Lateinische Wortbedeutung:

"Mithilfe, Beistand"



Entwicklungsmotor für den Begriff:

 Der in der deutschen Selbst-bestimmt-Leben-Bewegung und seit Inkrafttreten des SGB IX im Jahr 2001 entwickelte Begriff der "Persönlichen Assistenz".

Grundmodell der von Über- und Unterordnung geprägten Assistenz

- Der Assistenzgeber wählt die Assistenzkraft aus
- Der Assistenzgeber plant der Einsatzzeiten
- Der Assistenzgeber gibt Ort, Art und Umfang der Hilfen vor
- Der Assistenzgeber bezahlt die Assistenzkraft über sein persönliches Budget

Vgl. § 29 SGB IX

Sog. Arbeitgebermodell



Die große Sorge im Gesetzgebungsverfahren – insbesondere im Bereich der psychiatrischen Fachverbände:

- Menschen mit starkem Wahnerleben,
- Menschen mit erheblichem Suchtmittelkonsum ,
- Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung die Realität nur verzerrt wahrnehmen (z.B. bei akuten Manien)

bedürfen nicht nur der von ihnen selbst bestimmten Assistenz, sondern auch (gelegentlich):

- einer Korrektur,
- der Spiegelung von Realitäten,
- der Vermittlung von anderen Wahrnehmungen oder
- der beharrlichen Motivierung bis hin zur aufdringlichen Begleitung

Widerspruch zum strengen Auftraggebermodell



Der Assistenzbegriff der UN-BRK, an dem sich das BTHG orientiert:

Die Vertragsstaaten gewährleisten,

"dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist."

Art. 19 b.) UN-BRK



- ➤ Da die UN-BRK ausdrücklich alle Menschen mit Behinderung einbezieht, d.h. auch Personen, die langfristige seelische oder geistige Beeinträchtigungen haben (Art. 1 S. 2 BRK):
 - umfasst der BTHG-Begriff der Assistenz jede an den Wünschen des Menschen mit Behinderung anknüpfende oder seinen Willen und seine Bedürfnisse im Vorfeld dialogisch erforschende Hilfestellung.
- Die persönliche Assistenz in der UN-BRK setzt anders als beim Arbeitgebermodell - keine Steuerung durch die auf Assistenz angewiesene Person voraus und kann ausdrücklich auch in Einrichtungen oder über Unterstützungsdienste erbracht werden.

Der Assistenzbegriff des BTHG umfasst beide Assistenzmodelle

7. Die Bandbreite der denkbaren Assistenzen



Abhängig vom festgestellten individuellen Bedarf

Stundenweise
Unterstützung beim
Einzelwohnen oder
in Wohngemeinschaften

durch vom
Leistungsberechtigten im
Wege eines Persönlichen
Budgets selbst beschäftigte
Assistenzkräfte

Rund-um-die Uhr-Assistenz

durch umfassende Begleitung in besonderen Wohnformen

22

7a. Die Autonomie des Assistenzgebers



➤ Die Assistenz ist im besonderen Maße mit der Autonomie des betroffenen Menschen mit Behinderung verbunden:

"Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans (…) über die **konkrete Gestaltung** der Leistungen hinsichtlich

- Ablauf,
- Ort und
- Zeitpunkt der Inanspruchnahme."

Vgl. § 78 Abs. 2 S. 1 SGB IX

8. Die Formen der Assistenz



Künftig wird unterschieden zwischen:

Leistungen "zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung"

(§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX)

Leistungen "zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung **sowie** die (physische) Begleitung des Leistungsberechtigten"

(§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX)

Dürfen nur erbracht werden durch:

Qualifizierte Assistenz (Fachkräfte)

Können auch erbracht werden durch:

Kompensatorische oder einfache Assistenz (Hilfskräfte)

n.B.: Bereitschaftsdienste und Nachtwachen werden auch als Assistenzleistung qualifiziert.

8. Die Formen der Assistenz



Begründung für das zweigeteilte Assistenzmodell

- Die BTHG-Ziel der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ist auch auf Assistenzebene zu verfolgen.
- Bisher (und künftig) werden in den besonderen Wohnformen auch personelle Leistungen angeboten, die unmittelbar mit der Erbringung von existenziellen Leistungen verbunden sind (bspw. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Zimmer)
- Diese Leistungen sind keine Leistungen zur Befähigung, sondern kompensatorische Leistungen. Der Bewohner muss sich bspw. nicht mehr selbst und eigenverantwortlich um die Beschaffung, Lagerung, Herstellung von Nahrungsmitteln bemühen, sondern kann die fertigen Speisen zu sich nehmen.

8. Die Formen der Assistenz



 Künftig soll – wohnformunabhängig – beurteilt werden, welche qualitative Assistenz und welche Form der einfachen Assistenz benötigt wird.



Das BTHG konkretisiert die (Unter)ziele der beiden Assistenzarten:

Befähigung (im Rahmen der qualifizierten Assistenz)

- Vermittlung von Kompetenzen, die eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung erst ermöglichen oder erleichtern.
- Training entsprechender Kompetenzen,
- Motivation zur Planung und Besprechung,
- Anleitung zur Umsetzung und Reflexion
- > "Zur Sicherung der Qualität der Assistenzleistung ist eine qualifizierte Fachkraft zwingend. Die Fachkraft ist ein wesentlicher Beitrag, um das Teilhabeziel zu erreichen."

(BT-Drs. 18/9954, S. 64)



Das BTHG konkretisiert die (Unter)ziele der beiden Assistenzarten:

Übernahme zur Unterstützung (im Rahmen der kompensatorischen Assistenz)

Unterstützung bei der Überwindung insb. motorischer und

 Unterstutzung bei der Überwindung insb. motorischer und sensorischer Beeinträchtigungen des Leistungsberechtigten

z.B.

- Erledigung des Haushalts
- Hilfe bei der Überwindung von Barrieren bei Einstieg in Bus oder Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern
- ✓ Alle Begleitleistungen, die erforderlich sind, um die praktizierte selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung aufrechtzuerhalten.



Bei der

"Befähigung" und "Übernahme zur Unterstützung"

handelt es sich **nicht** um zwingend aufeinanderfolgende Phasen der Leistungserbringung.

Auch eine parallele Ausführung ist möglich.

Bsp.:

Betroffener erhält in seiner jetzigen Wohnform Unterstützungsleistungen und zeitgleich Leistungen, die ihn befähigen und darauf vorbereiten sollen, in eine andere (von ihm gewünschte) Wohnform umziehen zu können.



Herausforderung für den neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und die künftigen Leistungsvereinbarungen:

- Beschreibung der vielfältigen Methoden zur Befähigung auch mit Blick auf die längerfristigen Ziele
- Beschreibung, unter welchen Bedingungen Leistungen der kompensatorischen Assistenz und die der qualifizierten Assistenz aus einer Hand kommen können.

10. Weitere, spezielle Formen der Assistent



Personal-Vorhalteleistungen für Not- und Krisenfälle (§ 78 Abs. 6 SGB IX)

 Mit der Abkehr von der Institutionenorientierung soll jeder – wohnformunabhängig und soweit angemessen – Anspruch darauf haben, auf Unterstützung in Not- oder Krisenzeiten.

"Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist."

Vgl. § 78 Abs. 6 SGB IX

- Umfasst alle denkbaren Hintergrundleistungen wie
 - Nachtwachen
 - Rufbereitschaft, in deren Rahmen sichergestellt ist, dass Klienten in krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich telefonisch Rat zu holen,
 - Hintergrundbereitschaft, der über einen Anruf signalisiert wird, dass der Klient einen persönlichen Ansprechpartner zur Krisenbewältigung benötigt.



Der Erfordernis der Fachkraft bei der qualifizierten Assistenz

- "Geeignete Leistungserbringer haben (…) eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen."
- "Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein."
- "Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen."

Ergo: Bei der einfachen Assistenz genügen angelernte Kräfte

Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX



33

Gefahr aus den Personalunterschieden in den Assistenzformen:

Menschen mit schwerer oder mehrfacher Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf werden verstärkt auf einfache Assistenz verwiesen.

Es droht Weg aus der Teilhabe hin zur rein pflegerischen Versorgung.

Siehe dazu auch:

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für die 19. Legislaturperiode des Bundestages.

Forderung nach dem "gesetzlichen Vorrang der versicherungsrechtlichen Leistung der Pflegekasse **vor** gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der kompensatorischen Assistenz"



Im Rahmen der Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren ist zu beachten:

- Auch Menschen mit Behinderung, die umfangreiche Pflege und Assistenz brauchen, steht im Einzelfall der Anspruch zu, von Fachkräften zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung befähigt zu werden.
- Es kann auch aus individuellen behinderungsspezifischen Gründen notwendig sein, auch bei einfacher Assistenz Fachkräfte einzusetzen.



Zur Ausbildungsanforderung (§ 124 Abs. 2 S. 10 SGB IX)

Die Begründung zum BTHG geht davon aus, dass die Berufsausbildungen i.d.R. im pädagogischen, psychosozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich liegen.

BT-Drs. 18/9522, 295)

Beachte:

Neben der leistungsrechtlichen Personalanforderung nach SGB IX sind immer dann, wenn **heimrechtlich** eine "stationäre Einrichtung" im Sinne des WTPG vorliegt, die ordnungsrechtlichen **Anforderungen der LPersVO** zu beachten.

12. Weitere Personalanforderungen bei der Assistenz



Zur Anforderung an die Fähigkeit zur Kommunikation

(§ 124 Abs. 2 S. 2 SGB IX)

Begründung zum BTHG:

In Abhängigkeit von dem Personenkreis, für den das Leistungsangebot konzipiert ist, bedeutet dieses Erfordernis einschlägige Weiterbildungen in spezifischen Kommunikationsformen "wie Gebärdensprache und taktiles Gebärden, Lormen oder (...) in Brailleschrift".

BT-Drs. 18/9522, 294)

36

Beachte auch: (§ 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX)

Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung ist ein Ausschlussgrund für eine Beschäftigung.



III.

Die künftige Feststellung des Assistenzbedarfs



Der neue Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

"Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach S.1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht."



- Für die konkreten Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Einzelfall "maßgeblich" sind
 - "die Ermittlungen und Feststellungen" zum individuellen Bedarf sowie
 - die Absprachen im Rahmen der Koordination der Leistungen zwischen den beteiligten Reha-Trägern. (vgl. §§ 13, 76 Abs. 1 S.3, 117 SGB IX)

Dies bedeutet:

 Es darf keine abstrakte Betrachtung des einzelnen Hilfefalles mehr geben.

(= Abkehr von der Institutionenorientierung; Hinwendung zur Personenorientierung)

RA Dr. Peter Krause www.voelker-gruppe.com



Bei jedem Antragsteller soll der für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe ...

Seit 01.01.2018

- die (Unterstützungs)bedarfe individuell ermitteln
- die Bedarfsermittlung mit einem Instrument durchführen, das den international geltenden Standards entspricht,

- zusammen mit allen anderen, für Leistungen in Frage kommenden Reha-Trägern einen Gesamt-Teilhabeplan (ein Antrag für alle genügt) erstellen,
- unter unmittelbarer Beteiligung des Betroffenen

Ab 01.01.2020

und dann daraus

die notwendigen "Leistungen zur Teilhabe" für den Betroffenen feststellen. (sog. Fachleistungen)



- Jede Assistenzleistung bedarf künftig einer genauen Feststellung,
 - was für den einzelnen Menschen mit Behinderung
 Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe bedeutet

und

- welche Lebensbereiche und –themen für ihn dabei von besonderem Gewicht sind.
- Im Kern steht die
 - vorherige Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten und
 - dessen Befähigung (!) zur Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts.



- Erst nach diesem Kommunikationsprozess können
 - die (förmliche) Bedarfsfestellung und
 - die Verschriftlichung im sog. Teilhabeplan erfolgen, auf dessen Erstellung jeder Leistungsberechtigte seit 01.01.2018 einen Rechtsanspruch hat.

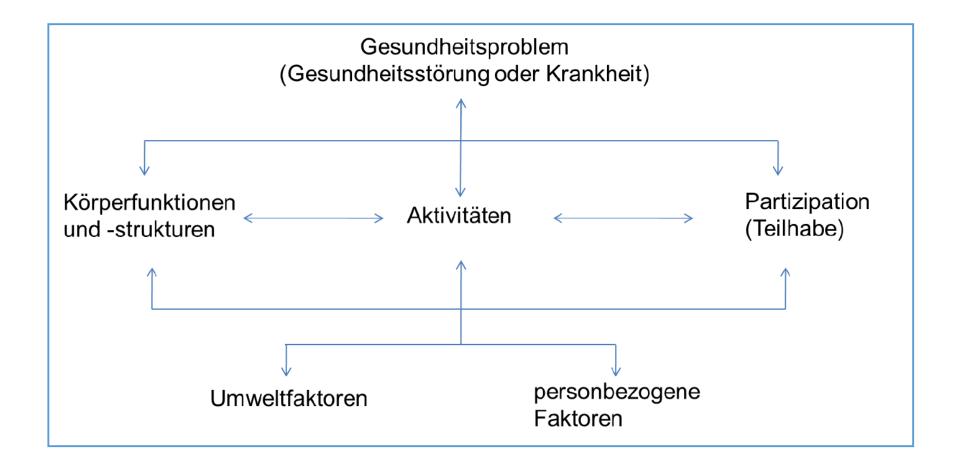


 Nach dem BTHG liegen für die Eingliederungshilfe relevante Bedarfe (=Teilhabeeinschränkungen) nur vor, wenn <u>personelle</u> oder <u>technische Unterstützung</u> in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. Häusliches Leben,
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. Bedeutende Lebensbereiche,
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

 Dort, wo Teilhabeeinschränkungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessene Fachleistungen bewilligt werden.







Der Assistenzbedarf im Prozess der sog. Bedarfsermittlung (BEI-BaWü)

Stand: Oktober 2019



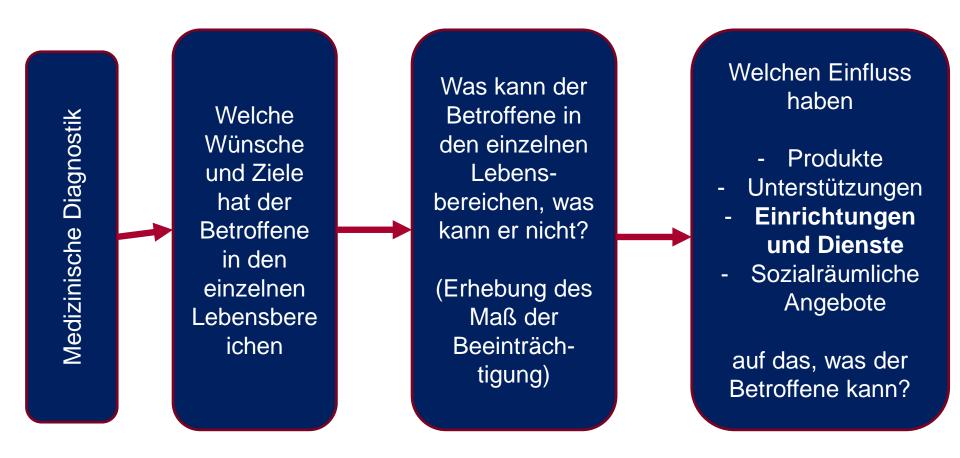
BEI_BW

Erwachsene

Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX
– Bundesteilhabegesetz –

Abfrageverlauf ("Dialog") bei der Bedarfsermittlung







BEI_BW

D – Ergebnisbogen

Name,	Vorname	Aktenzeichen

1 Meine Ziele

Lebensbereiche	Ziel Nr.	Im Hinblick auf die Ziele zu erreichende Zustände
_	1.1	
1 Lernen und Wissensanwendung	1.2	
Wissensanwendung	1.3	
2	2.1	
Allgemeine Aufgaben und	2.2	
Anforderungen	2.3	
	3.1	
3 Kommunikation	3.2	
	3.3	
	4.1	
4 Mobilität	4.2	
	13	



- 2 Meine Bedarfe
- 2.1 Ausreichende, geeignete und erforderliche sächliche oder technische Hilfen zur Erreichung der Ziele einschließlich Hilfsmittel

Ziel Nr.	



2.2 Ausreichende, geeignete und erforderliche personelle Hilfen zur Erreichung der Ziele

Ziel Nr.	Die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts – wird nach Art (Qualität) und Umfang (Quantität) beschrieben. Dabei wird neben der benötigten Dauer der Unterstützung auch die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit erfasst.



BEI_BW

C – Dialog- und Erhebungsbogen

Name,	Vorname	Aktenzeichen

1.8 Bedeutende Lebensbereiche – d810 bis d879

Hier geht es darum, in welchem Umfang man sich in der Schule oder in einer Ausbildung beteiligen, Arbeit suchen und behalten und bezahlte oder unbezahlte Tätigkeiten ausüben und seine finanziellen Angelegenheiten regeln kann.

Was ich gut oder ohne große Probleme kann.

Was ich nicht so gut oder gar nicht kann.



BEI	B۷	V	

C – Dialog- und Erhebungsbogen

Name,	Vorname	 Aktenzeichen

2.3 Unterstützung und Beziehungen – e310 bis e360

Hier geht es darum, welche Personen in der unmittelbaren Umwelt des Menschen mit Behinderung praktische oder emotionale Unterstützung und Fürsorge geben und für Schutz sorgen. Dazu zählen auch Personen, die bei Beziehungen mit anderen Menschen unterstützen – wie zum Beispiel bei Beziehungen mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, am Arbeitsplatz oder in der Schule. Es geht hier nicht um die Einstellungen der Menschen, die die Unterstützung leisten, sondern um das Ausmaß der Unterstützung. Haustiere, die Unterstützung geben, sind hier mitgemeint.

Was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will.

Was fehlt oder mich hindert, so zu leben, wie ich will.



BEI_BW

C – Dialog- und Erhebungsbogen

Name	, Vorname	Aktenzeichen
------	-----------	--------------

2.5 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze – e510 bis e595

Dienste tragen dazu bei, die Bedürfnisse der Menschen, auch der mit Behinderung, zu decken. Mit Systemen sind Regierungen, öffentliche und andere anerkannte Stellen gemeint, die die Dienste und die Unterstützung organisieren, kontrollieren und steuern. Mit Handlungsgrundsätzen sind zum Beispiel Gesetze sowie Regeln, Vorschriften und Standards dieser Stellen gemeint.

Hier geht es zum Beispiel um Schulen, Arbeitgeber, Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs, Wohnungsunternehmen, Energieversorger, Telefonanbieter, Feuerwehr und Polizei, Vereine, Zeitungsverlage und Fernsehsender, soziale Sicherungs- und Unterstützungssysteme, das Gesundheitswesen, das Bildungs- und Ausbildungswesen, das Arbeits- und Beschäftigungswesen und die Politik.

Was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will.



IV.

Die Schnittstellen zwischen Assistenz und rechtlicher Betreuung

Grundsätzliches Verhältnis der Unterstützungsleistungen



Assistenz

Betreuung

Persönliche Unterstützung bei der Abdeckung von

bei der Abdeckung von Teilhabebedarfen

(§§ 78, 113 SGB IX)

Rechtliche Unterstützung

bei der Besorgung von Angelegenheiten (§§ 1896, 1901 BGB)

Reichweite der Unterstützungsleistungen



Assistenz

Betreuung

Unterstützung innerhalb der sog. neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung,
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- Häusliches Leben,
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche.
- Soziales Leben

Erforderliche Unterstützung

in jenen Bereichen, die der Betroffene nach seiner sozialen Stellung und bisherigen Lebensgestaltung (rechtlich) wahrzunehmen hat

55

Mögliche Reichweite der Betreueraufgaben





Vermögenssorge



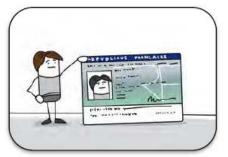
Vertretung ggü. Behörden, etc.



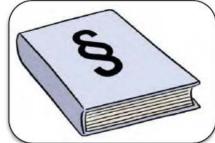
Unterbringung/ unterbringungs-ähnliche Maßnahmen



Wohnungsangelegenheiten



Aufenthaltsbestimmungen



Einwilligungsvorbehalt



Gesundheitssorge



Postangelegenheiten

Quelle: Bethel

Beispiel für konkreten Verlauf von Grenzlinien



Umgang mit Barmitteln bzw. Haushaltskasse

Assistenz Einfach/qualifiziert

Beantragung Sozialhilfe

Einrichtung P-Konto

Training zum
Umgang mit Mitteln

Begleitung beim Einkauf

Betreuung

Angelegenheit der Vermögenssorge (§ 1896 Abs. 2 BGB)

ICF-Bereich:

- Lernen und
 Wissensanwendung
- Bedeutende
 Lebensbereiche,

Kooperation zwischen EGH-Behörde und Betreuungsbehörde VOFI



Während des Reha-Verfahren (Vgl. § 22 Abs. 5 SGB IX)

Information der Eingliederungshilfebehörde an die Betreuungsbehörde

über Bedarfsermittlung und Erstellung eines Gesamt-/Teilhabeplan

Voraussetzungen:

- Anhaltspunkte "für bestehenden Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB"
- Zustimmung des Leistungsberechtigten,
- "soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist."

RA Dr. Peter Krause www.voelker-gruppe.com

Kooperation zwischen EGH-Behörde und Betreuungsbehörde VOEL



Zielsetzung des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/9522 S. 242)

- Stärkere Vermeidung von rechtlicher Betreuung;
- Eindämmung von Aufgabenkreisen durch Einsatz betreuungsvermeidender Hilfen des Sozialrechts

Beachte: Prinzip der Erforderlichkeit der Betreuung

"Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (…) oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können."

(Vgl. § 1896 Abs. 2 BGB)

Kooperation zwischen EGH-Behörde und Betreuungsbehörde VOEL



Veranlassung durch die UN-BRK

Gesetzesbegründung:

- Jede Anordnung einer rechtlichen Betreuung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betreuten dar;
- Die mit ihr einhergehende Befugnis des Betreuers zu stellvertretendem Handeln tangiert die in der UN-BRK garantierte gleichberechtigte rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten.

Kooperation zwischen EGH-Behörde und Betreuungsbehörde VOELKER



Kritik am deutschen Betreuungsrecht im Rahmen der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtkonvention

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung werden oftmals Entscheidungen für behinderte Menschen getroffen

(sog. "ersetzende Entscheidungsfindung")

Ziel sollte es daher sein, dass mehr behinderte Menschen so unterstützt werden, dass sie keine rechtliche Betreuung brauchen.

Kooperation zwischen EGH-Behörde und Betreuungsbehörde VOFLKER



BMJ-Studie (2018):

"Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte "andere Hilfen"

Zentrale Aussage:

10 - 15 % der Betreuungen sind vermeidbar, wenn eine Unterstützung

- durch Betreuungsbehörden,
- Sozialleistungsträger,
- allgemeine Sozialdienste,
- sozialpsychiatrische Dienste, Quartierssozialarbeit, ambulant betreutes Wohnen, ehrenamtliche Formularlotsendienste etc.

in ausreichendem Maß geleistet wird.

Kooperation zwischen EGH-Behörde und Betreuungsbehörde VOEL



Merke:

"Andere Hilfen" gehen einer Betreuerbestellung vor, wenn rein tatsächliches Handeln ohne rechtliche Vertretung ausreicht.

Beispiel:

Es bedarf keiner Betreuung, wenn die Aufnahme des Betroffenen in eine Reha-Einrichtung und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen durch Einsatz eines Sozialdienstes geregelt werden kann.

(LG Hamburg BtPrax 1993, 209)

Grenzen der Assistenz



Ist die betreute Person geschäftsunfähig, muss allerdings ein Betreuer ggf. allein deshalb bestellt werden:

Anträge bei Sozialleistungsträgern müssen gestellt werden

Verträge mit den sozialen Einrichtungen und Diensten müssen abgeschlossen werden, die die "anderen Hilfen" leisten sollen.

Grenzen der Assistenz



Merke:

- Ab 01.01.2020 grds. Antragspflicht für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 108 SGB IX)
- Bisher: Sozialhilfeträger muss EGH-Leistungen erbringen, wenn ihm eine Bedarfslage bekannt wurde.



Grundsatzproblem im Sozialrecht:

 Wirksame Verfahrenshandlungen kann nur vornehmen, der nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist

(§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB X)

Hinzu kommt:

- Ab 01.01.2020 grds. Antragspflicht für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 108 SGB IX)
- Bisher: Sozialhilfeträger muss EGH-Leistungen erbringen, wenn ihm eine Bedarfslage bekannt wurde.

66

Staatliche Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK



Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Beratungsauftrag der Eingliederungshilfe



Im Vorfeld und während des Gesamtplanverfahren: (§ 106 SGB XI)

- Auftrag und Verpflichtung des Trägers der EGH,
 - den Leistungsberechtigten und
 - (auf Wunsch) die sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten

zu **beraten** und, soweit erforderlich, zu **unterstützen**.

- Die Beratung betrifft insbesondere
 - 1. die persönliche Situation, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche **Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.**
 - 2. Die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem

Beratungsauftrag der Eingliederungshilfe



Die Beratung betrifft insbesondere

(...)

- 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
- 4. die Verwaltungsabläufe,
- 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
- 6. Hinweise auf andere **Beratungsangebote im Sozialraum**
- 7. eine gebotene Budgetberatung

Unterstützungsauftrag der Eingliederungshilfe



- Die Unterstützung betrifft insbesondere
 - 1. Hilfe bei der Antragstellung
 - 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
 - 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
 - 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen
 - 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements

Unterstützungsauftrag der Eingliederungshilfe



- Die Unterstützung betrifft insbesondere
 (...)
 - 7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten
 - 8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern
 - 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)



Aufgabe der EUTB

Lotsenfunktion im Reha-System

Beschränkter Beratungs- und Informationsauftrag in Bezug auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach SGB IX

Niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen soll

Unentgeltliches Angebot neben Anspruch auf Beratung durch die Reha-Träger

Beratung unabhängig von Leistungsträgern und -erbingern

Weitere Maßnahmen zum Schließen von Leistungslücken



Beteiligung an Gesamt- und Teilhabeplanverfahren: (Vgl. § 144 SGB XII, § 117 SGB IX)

- Leistungsberechtigter (inkl. Betreuer)
- Sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten
- Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe
- Andere Reha-Träger
- Jobcenter
- Behandelnder Arzt bzw. Landesarzt
- "Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der EGH informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen".

Weitere Fortentwicklung des Betreuungsrechts



Aktueller Antrag der Bundestagsfraktion der Grünen/Bündnis 90 (BT-Drs. 19/8288 vom 13.03.2019)

"Aufforderung der Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Zivilrecht eine rechtliche Assistenz einführt, die die Entscheidungsfindung unterstützt, und dadurch die rechtliche Betreuung überflüssig zu machen."

Behinderte Menschen sollen bei ihrer Entscheidungsfindung so unterstützt werden, dass sie selbst Entscheidungen treffen können ("unterstützte Entscheidungsfindung").

Beratung am 07.11.2019

Weitere Fortentwicklung des Betreuungsrechts



Laufender interdisziplinärer Diskussionsprozess des BMJV

"Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht"

Vorschläge für geplante Gesetzesänderungen u.a.:

- Präzisierung des Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde, um eine Unterstützung bei der Antragstellung zu ermöglichen;
- Einführung eines Aufgabenkreises nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber den Trägern anderer Hilfen i.S.v. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB
- Schaffung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung



VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen

Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26 Gerberareal D – 70178 Stuttgart

Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com